

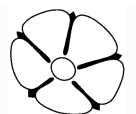
# Kreis Lippe

## Landschaftsplan

Nr. 14

"Teutoburger Wald"

Der Landrat  
Untere Landschaftsbehörde



**Lippe***service*

## Inhaltsverzeichnis

### **0. VORBEMERKUNG**

0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Kartenunterlagen	6

### **1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)** 8

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung (-entfällt in diesem Landschaftsplan-)	14
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	14
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	16
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung (-entfällt in diesem Landschaftsplan-)	16
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	16
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	20
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	22

### **2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG)** 23

2.1 Naturschutzgebiete	26
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	26
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	41
2.2 Landschaftsschutzgebiete	65
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	65
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	67
2.3 Naturdenkmale	95
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	95
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	98

### **3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN** 106

- entfällt in diesem Landschaftsplan-

### **4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)** 107

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	108
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	110

<b>5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)</b>	<b>114</b>
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	115
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	116
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	119
5.4 Anpflanzungen (-entfällt in diesem Landschaftsplan-)	120
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	121
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen (-entfällt in diesem Landschaftsplan-)	122
<b>6. GENEHMIGUNGSVERMERKE</b>	<b>123</b>

**Anhang I (Bestandteil der Satzung):**

Forstliche Festsetzungen für die Naturschutzgebiete:	129
○ 2.1-1 "Menkhauser Bachtal mit Schopketal"	130
○ 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" (Schutzausweisung des FFH-Gebietes DE 4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" im Bereich des Kreises Lippe)	131
○ 2.1-3 "Steinbruch am Barkhauser Berg"	143
○ 2.1-4 "Tönsberg"	144
○ 2.1-5 "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg"	145
○ 2.1-6 "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen"	146
○ 2.1-7 "Donoper Teich-Hiddeser Bent" (Schutzausweisung des FFH-Gebietes DE 4018-301 "Donoper Teich/Hiddeser Bent")	147
○ 2.1-8 "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"	148

## **0 VORBEMERKUNGEN**

### **0.1 Präambel**

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

### **0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S. 934) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Art. 8 Ges. vom 28.03.2000 (GV. NRW S.590).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 (1) Nrn. 11,

14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 14 "Teutoburger Wald" wurde vom Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete bis zum Jahre 2004 in und außerhalb der Landschaftsplanung, ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen, dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Unterschutzstellung der einzelnen Gebiete durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

Der vorliegende Landschaftsplan dient zur Sicherung der FFH-Gebiete DE 4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald", soweit das FFH-Gebiet innerhalb des Kreises Lippe liegt, des FFH-Gebietes DE 4018-301 "Donoper Teich/Hiddeser Bent", welches bereits ein bestehendes, gesetzlich verordnetes Naturschutzgebiet ist, sowie des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald". Ziel der Ausweisung der beiden FFH-Gebiete als Naturschutzgebiet ist die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das bereits bestehende Naturschutzgebiet "Donoper Teich/Hiddeser Bent" werden die Schutzziele entsprechend den für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Schutzziele geändert.

Das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" erstreckt sich über Teilflächen von insgesamt fünf Stadt- und Gemeindegebieten. Es liegt zum Teil innerhalb bereits rechtskräftiger Landschaftspläne (Landschaftspläne Nr. 1 "Sennelandschaft" und Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord") und teilweise innerhalb von in Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen (Landschaftspläne Nr. 8 "Lage" und Nr. 9 "Detmold"). Um ein einheitliches und schnelles Verfahren der Umsetzung zu gewährleisten, wurden aus den bestehenden und sich in Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen Teilbereiche zu einem neuen Landschaftsplangebiet "Teutoburger Wald" zusammengestellt, das die beiden FFH-Gebiete – soweit sie innerhalb der Kreisgrenzen liegen - beinhaltet.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich somit über den Höhenzug des Teutoburger Waldes auf Teilflächen der Stadtgebiete Oerlinghausen, Lage und Detmold sowie der Gemeindegebiete Augustdorf und Schlangen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den baulichen Außenbereichen der betroffenen Stadt- und Gemeindegebiete innerhalb des Gesamtplangebietes.

Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG nicht behandelt. Gem. § 62 (3) LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) die geschützten Biotop in der Biotopkartierung zu erfassen und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten.

Da der notwendige Verfahrensstand für eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Offenlage des Landschaftsplanes Teutoburger Wald noch nicht erreicht war, wird diese im Anschluss an das Landschaftsplanverfahren nachgeholt. Die Vorschriften des § 62 LG gelten unmittelbar.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten zu den o.g. Landschaftsplänen dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 1 "Sennelandschaft", erarbeitet durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF),
- ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen Nord", erarbeitet durch das Westfälische Amt für Landespflege, Detmold,
- ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 8 "Lage", erarbeitet durch das Büro Brinkschmidt und Kortemeier, Herford,
- ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 9 "Detmold", erarbeitet durch das Büro für Landschaftsökologie, Freiraumplanung und Sportanlagen Gerhard Fischer, Garten und Landschaftsarchitekt,
- forstliche Fachbeiträge zu den Landschaftsplänen Nr. 1 "Sennelandschaft", Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen Nord", Nr. 8 "Lage" und Nr. 9 "Detmold", erarbeitet durch das Forstamt Lage,
- landwirtschaftliche Fachbeiträge zu den Landschaftsplänen Nr. 1 "Sennelandschaft", Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen Nord", Nr. 8 "Lage" und Nr. 9 "Detmold", erarbeitet durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage,
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBLN) gem. § 15a LG durch die LÖBF.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der LÖBF, der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und den Städten Oerlinghausen, Detmold und Lage sowie den Gemeinden Schlangen und Augustdorf.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Nach Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde wird der Landschaftsplan ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft, d.h. die Festsetzungen erlangen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

### **0.3 Kartenunterlagen**

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Die Karte und die Legende (Erläuterung der Planzeichen) wurden auf drei getrennten Blättern erstellt (in der Verkleinerung im Maßstab 1:15.000 drei Blätter).

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der rechten oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis bzw. auf Basis der DGK erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit. Die nicht rechtsverbindlichen Kopien der Detailkarten können bei den Städten Oerlinghausen, Lage und Detmold sowie bei den Gemeinden Schlangen und Augustdorf eingesehen werden.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.





Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p><b>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b></p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwerkraft der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden auf Grundlage der geltenden Bodenschutzgesetze und der Karte "Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe" des Geologischen Dienstes NRW definiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 1</b></p> <p><b>- Erhaltung -</b></p> <p><b>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Erhaltung</b> wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhenzug des Bielefelder Osningkammes und Lippischer Wald mit Sand und Kalksteinzug,</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Sand- und Kalksteinzüge des Bielefelder Osning und Lippischen Waldes mit ihren Bergformen, Längs- und Quertälern, Bachläufen und ausgedehnten Waldbeständen. Die Waldflächen werden überwiegend forstlich genutzt und weisen größtenteils standortfremde Fichtenbestände und kleinflächig Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften auf. Der Wald übernimmt wichtige Bodenschutzfunktionen für die aufgrund ihrer geogenen Ausgangsformen erosionsgefährdeten Hänge. Durch das klüftige Gestein des Kalksteinzuges bzw. des große Porenvolumen der Sandsteinformation stellt der Teutoburger Wald insgesamt einen guten Grundwasserleiter dar. Je nach geologischem Untergrund bestehen dabei gute bis weniger gute Versickerungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser. Die Grundwasserschutzfunktion erhöht sich insbesondere durch die wasserregulierende Funktion des Waldes bzw. dessen Fähigkeit zur biologischen Selbstreinigung. Der Wald übt darüber hinaus auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen aus. Bei Verringerung der Windgeschwindigkeit, insgesamt geringeren Strahlungswerten und erhöhter Luftfeuchtigkeit im Bestand wird ein mesoklimatischer Luftaustausch mit angrenzenden Landschaftsformen ermöglicht. Naturnahe Waldflächen des Kalksteinzuges des Teutoburger Waldes, die hohe Reliefenergie sowie eine ausreichende Wegeerschließung bedingen eine besonders hohe Eignung des Entwicklungsraumes für die Nah- und Wochenenderholung. Dem trägt die Ausweisung als Naturpark Rechnung (Naturpark "Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald").</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerbtäler des östlichen Osningvorlandes.</li> </ul> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,</li> <li>- der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, die zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" geführt haben.</li> </ul> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung,</li> </ul>	<p>Darüber hinaus sind diese naturnahen Komplexe von hoher Bedeutung für das Biotop- und Artenschutzpotential und weisen einen hohen Refugialwert für Flora und Fauna auf. Kleinflächig treten im Übergangsbereich zwischen dem bewaldeten Kamm und dem Osningvorland landwirtschaftlich genutzte Flächen auf, die überwiegend von Grünland eingenommen werden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um kerbförmige, z.T. tief in die umgebenden Hänge eingeschnittene Täler des Teutoburger Waldes mit ständiger bis periodischer Wasserführung. Die ständig wasserführenden Bachläufe werden aus Quellen der Kalksteinformationen gespeist. Bei aufgeweitetem Talgrund herrschen niedrige Grundwasserflurabstände. Die Bäche sind in das Ausgangsgestein oder in den Lößlehm eingeschnitten. Neben ihrem Wert für den Wasser-, Biotop- und Artenschutz sind die Täler bedeutsam als Kaltluftabflussbahnen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles <b>Erhaltung</b> bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talssystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen,</li> <li>- die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Erhaltung</b> gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten und insbesondere für Arten gemäß der Vogelschutzrichtlinie zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,</li> <li>- naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen,</li> <li>- den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren,</li> <li>- in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen,</li> <li>- die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue,</li> <li>- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und Gewässerunterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren,</li> </ul>	<p>Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen,</li> <li>- naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren,</li> <li>- den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden,</li> <li>- Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln,</li> <li>- Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen,</li> <li>- natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren,</li> <li>- naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben,</li> </ul>	<p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu. Die Nadelwälder auf dem Sandsteinzug des Bielefelder Osning sind im Rahmen der forstlichen Nutzung sukzessive mit Laubbaumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Buchen-Eichen-Wälder, Hainsimsen-Buchen-Wälder) anzureichern und langfristig zu naturnahen Mischwäldern zu entwickeln.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme,</li> <li>- Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus,</li> <li>- Förderung der Naturverjüngung,</li> <li>- Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich,</li> <li>- Vermeidung von Biozideinsatz,</li> <li>- Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren,</li> <li>- in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden,</li> <li>- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige, einheimische oder standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife zu beseitigen,</li> <li>- Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärke zu regulieren, die eine Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,</li> <li>- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Arten zu verwenden,</li> <li>- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,</li> </ul>	<p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>An geeigneten Punkten der Tönsberg-Kamm-lage (Hermannsweg) sind Ausblicke auf das Lipper Bergland und das Ravensberger Hügel-land zu schaffen und zu erweitern. Hier sind am Waldrand kleinere Bergheideflächen zu entwickeln, an die hangseitig Niederwaldflä-chen anschließen, die dauerhaft gepflegt wer-den.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt wer-den, durch häufige Durchforstung auf der Brei-te von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Auffors-tungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausrei-chend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen,</li> <li>- Zersiedelungen zu vermeiden,</li> <li>- Erhaltung, Pflege und Optimierung von typischen Orts- und Landschaftsbildern und von wichtigen Sichtbeziehungen,</li> <li>- Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,</li> <li>- landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.</li> </ul>	
1.2	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 2</b></p> <p>- Anreicherung -</p> <p><b>Das Entwicklungsziel entfällt in diesem Landschaftsplan.</b></p>	
1.3	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 3</b></p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p><b>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Wiederherstellung</b> wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrabung, die in Betrieb ist.</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgende, sich noch in Betrieb befindliche Abgrabung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kalksteinbruch in der Dörenschlucht.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt,</li> <li>- der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung,</li> <li>- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Wiederherstellung</b> gilt es im Bereich der Abgrabungen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 30 % der Flächen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen,</li> <li>- vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln,</li> <li>- Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen,</li> <li>- offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten,</li> <li>- Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten.</li> </ul> <p>Darüber hinaus soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiederherstellung des Urprofils der Kammlage erfolgen.</li> </ul>	<p>Mit dem Entwicklungsziel <b>Wiederherstellung</b> wird die Herrichtung der Abgrabung nach der vorliegenden Fachplanung angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abtragungsgenehmigungen für die betroffenen Flächen.</p>
1.4	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 4</b></p> <p>- Ausbau -</p> <p><b>Ausbau der Landschaft für die Erholung</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Ausbau</b> wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hermannsdenkmal mit umliegenden Waldbereichen mit intensiver Erholungsnutzung.</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer Lage in Übergangsbereichen besiedelter und unbesiedelter Räume und ihrer infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung für die Erholung haben.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft,</li> <li>- der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Ausbau</b> gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen,</li> <li>- den Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes zu konzentrieren und zu lenken,</li> </ul>	<p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten oder durch Nutzungsextensivierung.</p> <p>Dies soll unter Ausnutzung des vorhandenen, als ausreichend zu erachtenden Wegenetzes erfolgen.</p>
1.5	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 5</b></p> <p>- Ausstattung -</p> <p><b>Das Entwicklungsziel entfällt in diesem Landschaftsplan</b></p>	
1.6	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 6</b></p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p><b>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Sicherung und Entwicklung</b> wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menkhäuser Bachtal mit Schopketal,</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählen auch die vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Östlicher Teuto-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlicher Teutoburger Wald,</li> <li>- Steinbruch am Barkhauser Berg,</li> <li>- Tönsberg,</li> <li>- Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg,</li> <li>- Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen,</li> <li>- Donoperteich/Hiddeser Bent,</li> <li>- Buchenwald am Südosthang der Grotenburg.</li> </ul> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten,</li> <li>- der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Förderung der Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete "Östlicher Teutoburger Wald" und "Donoperteich/Hiddeser Bent" der FFH-RL ausschlaggebend waren oder die nach Anhang IV der FFH-RL bedeutsam sind,</li> <li>- der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, die zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Senne mit Teutoburger Wald" geführt haben.</li> </ul>	<p>burger Wald" und "Donoperteich/Hiddeser Bent" sowie das nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Vogelschutzgebiet "Senne mit Teutoburger Wald".</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Sicherung und Entwicklung</b> gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren,</li> <li>- Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>- Acker in Grünland umzuwandeln,</li> <li>- Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten vorzunehmen,</li> <li>- geomorphologische Strukturen zu erhalten,</li> <li>- lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln,</li> <li>- die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen,</li> <li>- die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschl. der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue,</li> <li>- Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>- Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen,</li> <li>- Quellbereiche wiederherzustellen,</li> <li>- die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern,</li> <li>- Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln,</li> </ul>	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>In dem nach FFH-Richtlinie ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Östlicher Teutoburger Wald" wird ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) erstellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu betreiben, insbesondere:</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder,</li> <li>- typisch ausgebildete Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln,</li> <li>- naturnahe Hochmoorrelikte und Moorschlenken-Pioniergesellschaften mit ihrer typischen Struktur, Flora und Fauna zu erhalten und zu sichern,</li> <li>- naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna zu erhalten und zu entwickeln,</li> <li>- Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen,</li> <li>- Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,</li> <li>- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben.</li> </ul>	<p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen, die endgenutzt werden, begonnen.</p> <p>Für die FFH-Gebiete 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" (DE-4017-301) und 2.1-7 "Donoperteich-Hiddeser Bent" (DE-4018-301) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 6.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00.00. 21 Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in SOMAKOS konkretisiert.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme,</li> <li>- Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus,</li> <li>- Förderung der Naturverjüngung,</li> <li>- Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Biozideinsatz,</li> <li>- Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften.</li> </ul> <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 7</b></p> <p><b>- Temporäre Erhaltung -</b></p> <p><b>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</b></p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Temporäre Erhaltung</b> wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Bebauung vorgesehene Gebiete,</li> <li>- Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsgebiete.</li> </ul> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme,</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<ul style="list-style-type: none"><li>- der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung.</li></ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Temporäre Erhaltung</b> gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen,</li><li>- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen,</li><li>- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten einzubinden,</li><li>- bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen.</li></ul>	<p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 8</b></p> <p><b>- Beibehaltung der Funktion -</b></p> <p><b>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Beibehaltung der Funktion</b> wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,</li><li>- Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung.</li></ul> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion.</li></ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln,</li><li>- die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern.</li></ul>	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p><b>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b></p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p><b>A) UNBERÜHRTHEIT</b></p> <p><b>Unberührt</b> von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder</li><li>- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,</li><li>- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,</li><li>- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,</li><li>- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme,</li></ul>	



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie</p> <p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p><b>B) BEFREIUNGEN</b></p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 (1) LG auf Antrag <b>Befreiung</b> erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p>oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die <b>Befreiung</b> erfordern.</p> <p><b>C) AUSNAHMEN</b></p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34( 4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von <b>Ausnahmen</b> können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.</p> <p>Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine <b>Ausnahme</b> zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Eine unbefristete <b>Ausnahme</b> verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p><b>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind <b>Ordnungswidrigkeiten</b> im Sinne von § 70 (1) Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.</p> <p><b>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</b></p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 14 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><b>NATURSCHUTZGEBIETE</b></p> <p><b>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-8 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als <b>Naturschutzgebiete</b> festgesetzt:</p> <p><b>2.1-1 "Menkhauser Bachtal mit Schopketal"</b>  <b>2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald"</b>  <b>2.1-3 "Steinbruch am Barkhauser Berg"</b>  <b>2.1-4 "Tönsberg"</b>  <b>2.1-5 "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg"</b>  <b>2.1-6 "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen"</b>  <b>2.1-7 "Donoperteich-Hiddeser Bent"</b>  <b>2.1-8 "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"</b></p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-8 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes <b>Naturschutzgebiet</b> einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1- 8 festgesetzt.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p>	<p>Nach § 20 LG werden <b>Naturschutzgebiete</b> festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils,</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,</li></ul>	<p>Im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li><li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li></ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</li><li>- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,</li><li>- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</li><li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li><li>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,</li></ul>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"><li>- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li><li>- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</li><li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>3. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder aussetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li><li>- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</li></ul>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz. Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln.</b></p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <li>- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</li> <li>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,</li> </ul>	<p>Auf den Erlass des MUNLV vom 08.07.2003, Az.: III –5-31-07-00.40, zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald mit Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH-Waldlebensraumtypen wird verwiesen.</p> <p>Auf den Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald sowie auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Bürgeranhörung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im <b>Naturschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"><li>- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,</li><li>- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,</li><li>- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>10. Nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</li><li>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</li><li>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>11. Einrichtungen für den Wasser- Eis- und</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Im <b>Naturschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>12. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>13. im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,</li><li>- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,</li><li>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>14. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</li></ul>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>15. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li><li>- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li><li>- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>16. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</li></ul>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>17. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,</li><li>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>18. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</li><li>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächen-gestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes fest-gesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</li><li>- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,</li><li>- die Entnahme von Material in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li><li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li></ul>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten grünen Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>20. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>21. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><b>22. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</li> <li>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,</li> <li>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei;</li> </ul> <p><b><u>Ausnahme:</u></b></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>d) Sport- und Spielplätze,</li> <li>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</li> <li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</li> </ul> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><b>23. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die ordnungsgemäße Jagd,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>24. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete DE 4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald"(NSG 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald") und DE 4018-301 "Donoper-teich/Hiddeser Bent" (NSG 2.1-7 "Donoper-teich/Hiddeser Bent") sowie des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" (NSG 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" teilweise, NSG 2.1-3 "Steinbruch am Barkhauser Berg", NSG 2.1-4 "Tönsberg" teilweise) führen können (Verschlechterungsverbot).</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</b></li>   <li><b>2. Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen,</b></li>   <li><b>3. Entwicklung der Waldflächen zu naturraumtypischen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Waldgesellschaften,</b></li>   <li><b>4. Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,</b></li> </ol>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote Nr. 2 bis 5 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Oerlinghausen, Lage, Detmold und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Menkhauser Bachtal mit Schopketal"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 190/191/213</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung des morphologisch besonders ausgeprägten Kastentales mit seinen naturnahen Bächen und Quellen, Laubwaldbeständen, den wertvollen Lebensräumen für unterschiedliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- zur Wiederherstellung naturnaher Waldbereiche und Bruchwälder,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung nasser, mesotropher Lebensräume der Gewässer und der Talsohle.</li> </ul>	<p>Ein Teilbereich des bereits bestehenden Naturschutzgebietes "<b>Menkhauser Bachtal mit Schopketal</b>" liegt innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes, während der südliche Bereich des Naturschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 1 "Sennelandschaft" verbleibt.</p> <p>Das <b>Naturschutzgebiet</b> umfasst im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ein morphologisch ausgeprägtes Kastental mit einem von naturnahen Waldbereichen bestimmten Bachtal im Stadtgebiet von Oerlinghausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 4,6 ha groß.</p> <p>Es handelt sich um ein kreisübergreifendes Naturschutzgebiet, das sich in der Stadt Bielefeld fortsetzt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 1 "Sennelandschaft" unter der Biotop-Kataster-Nr. 9 näher beschrieben. Danach handelt es sich um eine weitgehend naturnahe Bachaue mit Grünlandnutzung und begleitendem Bach-Erlen-Eschen-Wald. Brach gefallene Grünlandflächen entwickeln sich über Feuchtbrachen zu Bruchwald. Im nährstoffreichen Wasser der Bachniederung stehen Großseggenriede im Wechsel mit Röhrichtbeständen. Auf den Böschungen des typisch ausgebildeten Kastentales stockt ein Eichen-Birken-Wald.</p> <p>Vereinzelt reichen bebaute Grundstücke bis in die Bachaue. Das Gebiet ist reich an Vogelarten, besonders auch an solchen, die am Wasser leben.</p> <p>Im Schopketal ist die schmale Bachaue tief in das bewegte und stark ansteigende Relief eingeschnitten. In der Bachaue bestehen Quellfluren. Die aus Sandstein gebildeten Hänge sind mit artenarmen Buchenwäldern und Kiefernforsten bestanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p>a) <b>jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li><li>- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li><li>- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbau, Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze und die durch angrenzende Nutzungen verursachte Eutrophierung und Gewässerverunreinigung.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1-5 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>a) <b>Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p>b) <b>Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>c) <b>Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p> <p>d) <b>Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</b></p> <p>e) <b>Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>f) <b>Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</b></p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p>
2.1-2	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Östlicher Teutoburger Wald"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Das <b>Naturschutzgebiet</b> umfasst die mit überwiegend naturnahen Waldgesellschaften bestandenen Höhenzüge des Bielefelder Osningkammes und Lippischen Waldes im Bereich folgender Erhebungen: Menkhauser Berg, Barkhauser Berg, Ravensberg, Stapelager Berge, Hermannsberg, Hörster Berg, Dörner Kopf, Großer Eberg, Allhornberg, Uffler, Kanzel, Scharfnacken, Bielstein, Hülsköpfe, Klöppingsberg, Kortewebelshals, Hellberg und Koppenna cken.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	DGK 190/191/213/214/215/216/239/240/241/242/243/265/266/267/289/290/291/312/313/323/333	<p>Im Bereich des Ostertales bei Berlebeck ist eine östlich des Waldes gelegene Grünlandbrache mit fortgeschrittener Sukzession Bestandteil des Naturschutzgebietes.</p> <p>Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung und Umsetzung des FFH-Gebietes DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" im Bereich des Kreises Lippe sowie des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald". Das FFH-Gebiet setzt sich im Stadtgebiet Bielefeld fort, das Vogelschutzgebiet in den Kreisen Gütersloh und Paderborn.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl.nrw.de">www.natura2000.murl.nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes. Als besonders schützenswerte Tierarten gem. der FFH-RL sind der Schwarzspecht und aus der Familie der Fledermäuse das Große Mausohr zu nennen.</p> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL Bedeutung für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, trockene Heidegebiete, Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, einige Fledermausarten (Wasserfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus), Zauneidechse, Grauspecht, Rotmilan und Uhu.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Arten bietet das Gebiet folgenden Arten der Vogelschutz-RL und regelmäßig vorkommenden Zugvögeln Lebensraum: Raufußkauz, Schwarzspecht, Kranich, Pirol, Wespenbusard, Schwarzstorch, Mittelspecht, Rotmilan, Grauspecht und Waldwasserläufer.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2325 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite und mit Alt- und Totholzanteil einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;</li> </ul> <p>insbesondere sind gemäß FFH-RL folgende Lebensraumtypen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Hainsimsen-Buchenwald,</li> <li>-Waldmeister-Buchenwald;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung von Trocken- und Halbtrockenrasen; insbesondere sind gemäß FFH-RL folgende Lebensraumtypen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, trockene Heidegebieten;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für die folgenden, im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL oder Vogelschutz-RL:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Raufußkauz, Wespenbussard, Pirol, Neuntöter, Schwarzstorch, Kranich, Waldwasserläufer,</li> </ul> <p>-Uhu,</p>	<p>Kernbereiche des Waldgebietes werden von außerordentlich großen, naturnahen, geschlossenen Buchenwaldkomplexen eingenommen, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden.</p> <p>Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, die Waldbewirtschaftung naturnah unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschl. ihrer Nebenbaumarten auszurichten. Dazu gehört die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und der Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen sowie die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von nicht bodenständigen Gehölzen auf geeigneten Standorten.</p> <p>Erhaltung, Förderung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalktrockenrasen und Heiden durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrollen und Entfernung von Gehölzen. Im Bereich der Kalktrockenrasen Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften. Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäumen. Förderung und Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen. Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren.</p> <p>Erhalt und Förderung der Uhu-Population durch Schutz naturnaher und natürlicher Felssysteme (Steinbrüche), Freistellen der Felsen, Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen, Installierung von Horstschutzzonen, Reglementierung der Freizeitnutzung und Absicherung gefährlicher Mittelspannungsmasten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus,</li> <li>- Kammmolch,</li> <li>- Zauneidechse;</li> <li>- zur Erhaltung und Förderung traditioneller, wärmegetönter, artenreicher Niederwälder auf Kalkstandorten;</li> <li>- zur Erhaltung und Förderung von Magerwiesen und –weiden;</li> <li>- zur Erhaltung einer ehemaligen Sandabgrabung mit Gehölzen westlich von Uekenpohl;</li> <li>- zum Erhalt der Höhle "Mordkuhle" und des umgebenden ehemaligen Steinbruchgeländes als wichtiger Geotop und Biotop.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Für den Schwarzspecht und den Uhu stellt der Wald einen landesweit herausragenden Lebensraum dar.</p> <p>Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartieren einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushaltes und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse. Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Nutzungsreglementierung, dauerhafte Sicherung der Quartiereingänge durch geeignete Maßnahmen. Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere.</p> <p>Der Schutzzweck dient der Sicherung eines Naturdenkmales, dessen Schutzstatus in ein Naturschutzgebiet umgewandelt wird.</p> <p>Der Schutzzweck dient der Sicherung eines Naturdenkmales, dessen Schutzstatus in ein Naturschutzgebiet umgewandelt wird.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Rd.Erl. des MURL vom 26.4.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li> <li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li> <li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li> <li>- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li> <li>- die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gem. § 62 LG,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1.- 5 folgende Gebote durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Wald- bzw. Gewässerränder und Anlage naturnaher Waldmäntel,</b></li> <li>b) <b>Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan, bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</b></li> </ul>	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte im Anhang des Landschaftsplanes erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gem. § 62 LG um die von der LÖBF erfassten, nachrichtlich dargestellten, vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes a) sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Oerlinghausen, Lage, Detmold und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Umsetzung dieser Gebote soll in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eigentümer auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Waldpflegeplanes/SOMAKO erfolgen. Dieser enthält auch weitere schutzzweckgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Steinbruch am Barkhauser Berg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 214</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung und Erhaltung eines durch anthropogene Abbautätigkeiten entstandenen Sonderstandortes für speziell an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Kalkhalbtrockenrasen, Felsgrusfluren, trockene und wechselfeuchte Sandmagerrasen, offene Sandflächen, ephemere Gewässer mit Teichröhrichten und Seggensümpfen,</li> <li>- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubholzwäldern mit Alt- und Totholzanteil und mit ihrer typischen Flora und Fauna,</li> <li>- zur Sicherung natur- und erdgeschichtlich sowie kulturhistorisch interessanter geogener Strukturen,</li> <li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit.</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Steinbruch am Südwesthang des Barkhauser Berges, einer bewaldeten Erhebung des Bielefelder Osningkammes südlich der Kernstadt von Oerlinghausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 6,3 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet gliedert sich in die Steinbruchsohle, die Ausmaße von ca. 140 m x 340 m einnimmt und mit ihren kleinklimatischen Bedingungen wärmeliebenden Arten Lebensraum bietet. Kleinfächig kommen hier sehr unterschiedliche Strukturen vor wie Schuttbezirke, Kalksteinblockhalden und Kleingewässer mit Röhricht- und Seggenbeständen. Die markante, ca. 22 m hohe Felsenklippe bietet mit ihren unzugänglichen Klippen, Simsen und Vorsprüngen insbesondere Insekten, Spinnen, Reptilien und Vögeln Lebensraum. Oberhalb der Abbruchkante finden sich von naturnahen Buchenwäldern eingenommene Flächen, die Waldmantelgebüsche und Staudensäume aufweisen. In Teilbereichen treten naturferne Nadelforsten auf.</p> <p>Das gesamte Areal weist eine hohe Artendiversität auf, zahlreiche hier vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Ziele und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Renaturierung des Steinbruches der Oerlinghauser Kalksteinwerke C. Foerth GmbH, Büro für Freiraumplanung G. Schierenberg, 1988, umzusetzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li><li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li><li>-die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li><li>-die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>b) in den Steilwänden und Felsklippen zu klettern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1.- 5 keine weiteren Gebote durchzuführen.</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Tönsberg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 214, 215</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, altersgestaffelten und naturnahen Laubholzwäldern mit Alt- und Totholzanteil und mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorkälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;</li> <li>- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für hier vorkommende, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und insbesondere für die folgenden, im Gebiet vorkommenden Arten nach Vogelschutz-RL: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Wespenbussard, Rotmilan, Uhu, Pirol, Neuntöter, Schwarzstorch, Kranich, Waldwasserläufer;</li> </ul> </li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung von Vernässungsstellen als Lebensstätten wassergebundener, wildlebender Pflanzen und Tiere;</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den östlichen Teil des zum Sandsteinzug des Teutoburger Waldes zählenden, bewaldeten Höhenzug des Tönsberges.</p> <p>Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung und Umsetzung des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald". Das Vogelschutzgebiet setzt sich in den Kreisen Gütersloh und Paderborn fort.</p> <p>Im Norden beinhaltet das Naturschutzgebiet einen Teilbereich des Geotops "Böschungsaufschluss östl. Oerlinghausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 45 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet gliedert sich derzeit in einen nach großflächigen Freistellungen durch Sukzessionsgesellschaften geprägten Bereich entlang der Nordflanke des Teutoburger Höhenzuges sowie in die von älteren, forstwirtschaftlich genutzten Fichtenbeständen eingenommene Südflanke. Auf kleineren Teilflächen stockt naturnaher Eichen-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald sowie Winkelseggen-Erlenwald (Kerbtal an der nordwestlichen Grenze).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Ziele und Maßnahmen des Biotopmanagementplanes "Tönsberg", Biologische Station Lippe e.V., 2002, umzusetzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;</p> <p>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li> <li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li> <li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsanpassender Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li> <li>-die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li> <li>-die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Kulturhistorisch interessante Stätten ("Wallburg Tönsberg" als besterhaltenste frühgeschichtliche Burganlage des Weserberglandes, Hünenkapelle, Hügelgräber, archäologischem Lehrpfad, Lönsdenkmal) prägen das Gebiet.</p> <p>Durch den das Gebiet querenden Hermannsweg und einem gut ausgebauten Wanderwegenetz sowie aus den kulturgeschichtlichen Denkmälern ergibt sich ein hoher Erholungsdruck auf das Naturschutzgebiet.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1.- 5 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>a) <b>Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p>b) <b>Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>c) <b>Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p> <p>d) <b>Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>e) <b>Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</b></p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p>
2.1-5	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Quellbereiche und Quell-bäche am Lohweg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 217, 241</p>	<p>Das <b>Naturschutzgebiet</b> umfasst ein strukturreiches Gebiet nördlich des Kleinen Ehberges mit einem naturnahen Quell- und Bachsystem mit Erlenbruchwald, kleinen Feuchtwiesen sowie Hochstaudenfluren am Hang des Sandsteinzuges des Teutoburger Waldes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11,8 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und unverbauten Quell- und Bachsystems mit natürlicher Gewässerdynamik, hoher Strukturvielfalt und hoher Gewässergüte und in seiner morphologisch ausgeprägten Kerbtalform;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung der Quell- und Bachsysteme einschließlich ihrer ufernahen Bereiche als Lebensstätten wassergebundener, wildlebender Pflanzen und Tiere;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen;</li> <li>- zur Entwicklung der Waldflächen zu vielfältigen, naturnahen, laubholzreichen Beständen mit Tot- und Altholzanteil;</li> <li>- zur Erhaltung von Binnendünen als geomorphologisch wertvolle Bereiche sowie als Lebensstätte spezifischer, wärme- und trockenheitsresistenter Pflanzen- und Tierarten;</li> <li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. <b>1 - 24</b> wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Bei dem <b>Naturschutzgebiet</b> handelt es sich um ein naturnahes Quellbachsystem, das dem Retlager Bach zufließt. Größere Flächenanteile, die</p> <p>überwiegend von standortfremden Nadelgehölzen geprägt werden, wechseln sich ab mit Feuchtwiesen.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe Artenvielfalt auf und stellt u.a. für Amphibien und Libellen sowie für zahlreiche weitere, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete einen schützenswerten Lebensraum dar.</p> <p>Offene Binnendünen am östlichen Rand des NSGs erhöhen die Strukturvielfalt und bieten einen Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten extrem trockener Standorte. Innerhalb des Waldareals finden sich weitere Dünen, meist mit Nadelgehölzen bestanden.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>-die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</p> <p>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</p> <p>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</p> <p>-die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</p> <p>-die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 5 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>a) <b>Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p>b) <b>Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>c) <b>Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p> <p>d) <b>Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</b></p>	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Lage und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>e) <b>Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</b></p> <p>f) <b>Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</b></p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p>
2.1-6	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Dörenschlucht"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 241, 242</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung von Binnendünen als geomorphologisch wertvolle Bereiche sowie als Lebensstätte spezifischer, wärme- und trockenheitsresistenter Pflanzen- und Tierarten;</li> <li>- zur Entwicklung der Waldflächen zu vielfältigen, naturnahen, laubholzreichen Beständen mit Tot- und Altholzanteil;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und unverbauten Quell- und Bachsystemes mit natürlicher Gewässerdynamik, hoher Strukturvielfalt und hoher Gewässergüte und in seiner morphologisch ausgeprägten Kerbtalform;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung der Quell- und Bachsysteme einschließlich ihrer ufernahen Bereiche als Lebensstätten wassergebundener, wildlebender Pflanzen und Tiere;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung einer kleinflächigen Offenlandfläche mit Silbergrasvorkommen;</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst bewaldete Dünenstandorte an den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes. Im Naturschutzgebiet liegt das ND 2.3-8 "Retlager Quellen und Bachtal".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 26,2 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist geprägt von überwiegend stark reliefierten, mit älteren Kiefernwäldern bestandene Dünenstandorten, die sich von den umgebenden naturnahen Buchenwäldern durch Relief, Boden substrat und Pflanzengesellschaften markant unterscheiden. Sie bieten einen Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten trockener Standorte. Zwei Offenbodenbereiche weisen Silbergras- und Sandseggenfluren auf.</p> <p>Im Norden tragen terrassiert am Hang gelegene, magerere Weiden, die von Gebüschern durchzogen werden, zum Strukturreichtum des Gebietes bei.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Magergrünland.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li><li>- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li><li>- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 5 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>a) <b>Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p>b) <b>Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>c) <b>Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p> <p>d) <b>Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</b></p> <p>e) <b>Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>f) <b>Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</b></p>	<p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Lage und Detmold und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p>
2.1-7	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Donoperteich-Hiddeser Bent"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 243/244</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein Hangmoor und zwei Teiche in der Quellregion des Hasselbaches. Des weiteren kommen hier bronzezeitliche Plaggenhügelgräber vor.</p> <p>Der landesweit bedeutsame Hangmoorkomplex im Naturraum Bielefelder Osning mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften ist überdurchschnittlich gut und lebensraumtypisch erhalten geblieben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Hangmoorkomplexes mit angrenzenden naturnahen Laubwäldern.</li></ul> <p>Besondere Bedeutung haben das Hochmoor mit seiner typischen Flora und Fauna, die Moorschlenken-Pioniergesellschaften in ihrer typischen Struktur und die naturnahen eutrophen Stillgewässer.</p> <p>Insbesondere sind die naturnahen Hochmoorrelikte, der noch lebende Hochmoorkern, der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt und der Gewässerchemismus in seiner naturlandschaftlichen Prägung zu erhalten und zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung,</li></ul>	<p>Als prioritärer Lebensraum ist das einzige noch wachsende Hochmoor im Teutoburger Wald und in ganz NRW mit naturnahen Hochmoorrelikten und Moorschlenken auch international von großer Relevanz und Schutzwürdigkeit.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet sind das noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoor, die Moorschlenken-Pioniergesellschaften und die natürlichen Seen und Altarme.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 119 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4018-301 "Donoperteich-Hiddeser Bent").</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl.nrw.de">www.natura2000.murl.nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.)</p> <p>Bei dem <b>Naturschutzgebiet</b> handelt es sich um das einzige lebende Hochmoor im Bereich des Teutoburger Waldes mit naturnahen Hochmoorrelikten und Moorschlenken. Das Vorkommen des Hirschkäfers und der Spechtarten unterstreicht die Naturnähe der angrenzenden Laubwälder.</p> <p>Alle typischen Strukturen bis hin zum angrenzenden Moorwald sind hier beispielhaft entwickelt. Der nachfolgende Talabschnitt ist geprägt durch zwei alte, mäßig nährstoffreiche Teiche, die innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes liegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none"><li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Hochmoores, der Stillgewässer und der Moorschlenken-Pioniergesellschaften,</li><li>- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42).</li></ul> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4018-301 "Donoper Teich-Hiddeser Bent" ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA 2000-Code 3150),</li><li>- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120),</li><li>- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (NATURA 2000-Code 7150)</li><li>- Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110)</li></ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura 2000" für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Uhu</li><li>- Schwarzspecht</li><li>- Grauspecht</li><li>- Hirschkäfer</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>- zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 24 wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li></ul>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Rd.Erl. des MURL vom 26.4.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>-die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</p> <p>-die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gem. § 62 LG,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p><b>a) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>b) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>c) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>d) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</b></p>	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte im Anhang des Landschaftsplanes erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gem. § 62 LG um die von der LÖBF erfassten, nachrichtlich dargestellten, vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote a) bis i) sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>e) <b>Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</b></p> <p>f) <b>Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</b></p> <p>g) <b>Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</b></p> <p>h) <b>Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</b></p> <p>i) <b>Verzicht auf die Unterhaltung und Räumung von Gräben und Wasserläufen,</b></p> <p>j) <b>Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan, bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept darzustellen.</b></p>	<p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>
2.1-8	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 267</p>	<p>Das <b>Naturschutzgebiet</b> umfasst ein strukturreiches Buchen-Altholz unterhalb der Grotenburg mit einem alten, totholzreichen Buchenbestand auf lehmig-sandiger Fließerde über Kreidesandstein mit Stammdurchmessern um 80 cm.</p> <p>Durch Holzeinschlag wurde die Kronenschicht etwas aufgelockert. In der zweiten Baumschicht sowie in der Strauchschicht verjüngt sich vor allem der Bergahorn sehr dynamisch. Die Krautschicht ist nur gering entwickelt. Der Bestand hat als Altholzinsel vor allem Bedeutung für totholzbewohnende Insekten.</p> <p>Es handelt sich um einen naturnahen Wald mit einer gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt.</p> <p>Das Gebiet hat eine lokale Bedeutung und setzt sich im Gebiet des Landschaftsplanes "Detmold" als Naturschutzgebiet 2.1-5 "Berlebecke" fort.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,4 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. <b>1 - 24</b> wird folgendes weiteres Verbot festgesetzt:</p> <p><b>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt,:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li> <li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li> <li>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</li> <li>-die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,</li> <li>-die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li> </ul>	<p>Im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung ist ein dynamisches Altholzkonzept zur Erhaltung der Laubholzbestockung durchzuführen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 5 keine weiteren Gebote festgesetzt.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p><b>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</b></p> <p><b>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-11 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als <b>Landschaftsschutzgebiete</b> festgesetzt.</p> <p>Für alle <b>Landschaftsschutzgebiete</b>, die unter den Glied.-Nr. 2.2-1 bis 2.2-11 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Punkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nummer 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> "Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland" (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1)</li> </ul> <p>sowie in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bachtäler, Sieke, Quellbereiche und Grünlandkomplexe</b> (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-11).</li> </ul> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland) als großflächiges Gebiet sowie für die weiteren Landschaftsschutzgebiete mit den Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2.11 (Bachtäler, Sieke, Quellbereiche und Grünlandkomplexe) als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.</p>	<p>Nach § 21 LG werden <b>Landschaftsschutzgebiete</b> festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,</li> <li>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,</li> </ul> <p>erforderlich ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. Erstaufforstungen vorzunehmen</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</b></p>	<p>Zum Schutz der unter <b>Landschaftsschutz</b> stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland"</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als <b>Landschaftsschutzgebiet</b> festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Landschaftsschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasser-schutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz,</li> <li>- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,</li> <li>- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung,</li> <li>- zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten, die gem. Vogelschutzrichtlinie zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" geführt haben.</li> </ul> <p>Es handelt sich um die Arten Kornweihe, Wendehals, Schwarzspecht, Ziegenmelker, Heidelerche, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Raubwürger.</p>	<p>Neben den Festsetzungsgründen nach § 21 LG (s.o. unter Erläuterungen zu Gliederungs-Nr. 2.2 I.) dient die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes weiterhin zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten, die zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" gem. Vogelschutzrichtlinie geführt haben.</p> <p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst die in den ökologischen Fachbeiträgen aufgeführten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, mit Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> einbezogen.</p> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus noch für weitere Arten der Vogelschutz-Richtlinie Bedeutung. Es handelt sich um die Arten Zwergtaucher, Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer, Uhu, Raufußkauz, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter und Pirol.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.III, Ziffern 1-3 ist es verboten:</p> <p><b>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln,</li> <li>- die Entnahme von Obstbäumen aus Obst</li> </ul>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden durch die vorstehende Formulierung nicht erfasst.</p> <p>Unter Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,</li> <li>- die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <li>- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,</li> <li>- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</li> <li>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern</li> <li>- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie</li> </ul>	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,</li> <li>- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,</li> <li>- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,</li> <li>- durch den Eigentümer,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,</li> </ul>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landungs-, Boot- und Angelstege und</li> <li>- Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>- Sport- und Spielplätze,</li> <li>- Lager- und Ausstellungsplätze,</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG.</li> </ul> <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p> <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,</li> <li>- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),</li> <li>- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich,</li> <li>- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände,</li> <li>- der Abbruch oder die Beseitigung von bau-</li> <li>- ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Hö-</li> <li>- Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW,</li> <li>- bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes,</li> <li>- die Änderung, Erweiterung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen im Haus- und Hofverband,</li> <li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand.</li> </ul> <p><b>Ausnahme</b></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p>	<p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone,</li><li>- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie</li><li>- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB,</li></ul> <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,</li><li>- Verkehrsschilder oder Warntafeln,</li><li>- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,</li><li>- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,</li><li>- Beschilderungen von Schutzgebieten,</li><li>- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,</li><li>- Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen,</li><li>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</li><li>- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd,</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</li><li>- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen</li><li>- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,</li><li>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerfläche,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</li><li>- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,</li></ul>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"><li>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</li><li>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bodeneinschläge der zuständigen</li><li>- das Entfernen von Lesesteinen,</li><li>- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen,</li><li>- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.</li></ul> <p><b>Ausnahme</b></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche Zwecke</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,</li><li>- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,</li><li>- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>i) Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</li></ul>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>j) <b>Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) <b>im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht,</li><li>- das Reiten über bewirtschaftete</li><li>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) <b>sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</b></p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach § 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Bachtäler, Sieke, Quellbereiche und Grünlandkomplexe</b></p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei sind im Zweifel die Detailkarten maßgeblich.</p>	
2.2-2	<p><b><u>Steinbruch Menkhauser Berg</u></b></p> <p>DGK 214</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen aufgelassenen Kalksteinbruch, der sich im Wege der Sukzession mit heimischen Gehölzen der Buchenwaldmantel-Gesellschaften begrünt hat und z.Zt. stark verbuscht ist. Ein weiterer Kalksteinbruch kann nur teilweise in das Landschaftsschutzgebiet integriert werden, da der überwiegende Teil dieses Steinbruches außerhalb des Geltungsbereiches liegt.</p> <p>Das Gelände ist nahezu unzugänglich, so dass dem Bereich als Lebensraum insbesondere für Insekten- und Vogelarten eine große Bedeutung zukommt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,3 ha groß.</p>
2.2-3	<p><b>Bachtal bei Krawinkel</b></p> <p>DGK 216</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst einen naturnahen Bachlauf in einem Kerbtal mit Resten von naturnahem Erlen-Eschen-Auenwald. Er ist als schützenswertes Biotop gemäß § 62 LG eingestuft. Angrenzend an das Bachtal stockt Buchenstangenholz. Die Quelle ist künstlich gefasst. Südlich der Währentruer Strasse befinden sich drei kleinere Fischteichanlagen. Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist wertvoll für Amphibien.</p> <p>Das Bachtal setzt sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Lage" fort.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,8 ha groß.</p>
2.2-4	<p><b>Quellbereich Massiekbach</b></p> <p>DGK 216</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst ein naturnahes Quellbachsystem in einem Flugsandfeld am Nordrand des Teutoburger Waldes mit einem Komplex aus anmoorigen Bruchwäldern in den Senken und wechsel-trockenen bis wechselfeuchten Birken-Eichenwäldern auf den erhöhten Bereichen sowie von Grünlandbereichen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-4		<p>Quellen und Teilabschnitte des Bachlaufes sowie ein Stillgewässer sind als schützenswerte Biotope gemäß § 62 LG eingestuft. Zwei kleinere Feuchtwiesenbereiche werden als Wildwiese genutzt bzw. liegen brach. Ein bewegtes Bodenrelief prägt den Bereich.</p> <p>Das Gebiet wird beeinträchtigt durch standortfremde Fichtenforste. Ein Wegedamm mit markanter beidseitiger Eichengalerie quert das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 13,3 ha groß.</p>
2.2-5	<p><b>Biotopkomplex Hilgenstuhl</b></p> <p>DGK 216, 217, 240</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst einen Wald- und Wiesenkomplex an der Nordflanke des Teutoburger Waldes, der von einem streckenweise naturnahen Bach durchflossen wird. Im Süden finden sich einige Quellen und quellige Bereiche.</p> <p>Das Bachtal stellt sich im oberen Verlauf als stark eingetieftes Kerbtal mit bachbegleitenden Auwaldgehölzen dar. Es wird weiterhin geprägt durch eine gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit regional gefährdeten Pflanzenarten. Der Bereich ist wertvoll für Amphibien.</p> <p>Bereits nach ca. 150 m ab den Quellen durchfließt der Bach eine Kette von sechs sich in Nutzung befindlicher Fischteichanlagen, die eine starke Beeinträchtigung darstellen.</p> <p>Die angrenzenden Flächen gliedern sich in ein Mosaik aus Waldflächen, die teils naturnah und teils mit standortfremden Nadelgehölzen bestockt sind, und überwiegend extensiv genutzte Grünlandflächen, die einen hohen Strukturreichtum durch eingestreute Gehölze und Obstgehölze aufweisen.</p> <p>An den Bach grenzt eine alte Hofstelle, deren Gebäude nicht mehr genutzt werden</p> <p>Der Bach erreicht nördlich des Geltungsbereiches das Siedlungsgebiet von Hörste und wird im weiteren Verlauf zum Hörster Bach</p> <p>Das Gebiet ist ca. 14,0 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-6	<p><b>Retlager Bachtal</b></p> <p>DGK 242</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst ein naturnahes Bachtal mit Resten von Bach-Erlen-Eschen-Auwald südlich von Pivitsheide V.L.. Der Quellbereich mit einem Teil des Oberlaufes liegt südlich im NSG 2.1-6.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Lage" fort.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 0,3 ha groß.</p>
2.2-7	<p><b>Heidenbach</b></p> <p>DGK 244/267</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst einen Grünlandkomplex entlang des Heidenbaches mit den angrenzenden Laub- und Mischwäldern.</p> <p>Der ehemals an den westlichen Talrand eines grünlandgenutzten Kastentales verlegte Heidenbach zeigt mittlerweile wieder dynamische Tendenzen mit Substratsortierung u.ä. auf. Er ist als schützenswertes Biotop gemäß § 62 LG eingestuft. Entlang des Baches stehen Fragmente des Bach-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Das Grünland wird teilweise in der Nähe der Häuser durch Pferdebeweidung genutzt. Auf den Hängen beidseitig des Tales herrscht überwiegend Laubwald vor, der durch die Nähe der Stadt Detmold stark durch Erholungssuchende genutzt wird. Vereinzelt kommt Alt- und Totholz vor. An der Grenze des Landschaftsplangebietes wird der Heidenbach aufgestaut und durch Erholungsnutzung überformt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 15 ha groß.</p>
2.2-8	<p><b>Tal westlich Schling</b></p> <p>DGK 267/290/291</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst ein grünlandgenutztes Tal am Rande des Teutoburger Waldes südwestlich Schling.</p> <p>Ein Bachlauf ist in dem gut ausgebildeten Talbereich nicht vorhanden, lediglich eine feuchte bis nasse Rinne am Talgrund, häufig durch Brennesselhorden und Neophyten beeinträchtigt. Die Grünlandflächen fallen im oberen Bereich teilweise brach. Das Tal wird durch einige quer oder längs zum Tal verlaufende Gehölzriegel mit Obstgehölzen und Kopfweiden gegliedert. Im oberen Teil befindet sich eine ehemalige Weihnachtsbaumkultur.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet reicht bis an den Vogelpark Berlebeck heran und umfasst im südlichen Bereich einige größere Grünlandflächen mit einem querenden Hohlgrasweg.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 6,7 ha groß.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-9	<b>Wiese am Hangstein</b>  DGK 291	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst extensiv genutzte magere Wiesen südlich des Hangsteins.</p> <p>Die Wiesen südlich des Ostertales weisen eine lokale Bedeutung auf und wurden teilweise als Pferdewiese genutzt. Die Magerwiesen sind wertvoll für Schmetterlinge. Sie sind als Biotope gemäß § 62 LG geschützt.</p> <p>Die Flächen grenzen größtenteils an das Naturschutzgebiet 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" an.</p> <p>Insgesamt wird der Wiesencharakter der Fläche durch die Beweidung und zu intensive Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,6 ha groß.</p>
2.2-10	<b>Hangwiese Steinbrink</b>  DGK 291	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst einen Wiesenkomplex am Nordosthang des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Hangwiesen südlich des Steinbrinks liegen nordöstlich des Naturschutzgebietes 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" und werden auf drei Seiten vom Wald eingefasst.</p> <p>Es handelt sich um unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandbereiche mit einzelnen Obstgehölzen in den Randbereichen, eine brachgefallene Grünlandfläche im Wald und eine Laubwaldfläche.</p> <p>Der reich strukturierte Biotopkomplex liegt oberhalb von Berlebeck und rundet das Ortsbild zum Teutoburger Wald hin ab. Er bildet einen Übergang von offenen Grünlandflächen zum geschlossenen Waldgebiet mit unterschiedlichen Nutzungen und Strukturen. Sein Wert für den Arten- und Biotopschutz ergibt sich aus seiner Strukturvielfalt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 7,9 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-11	<p><b>Magerwiesen und –weiden am Niedersachsenweg</b></p> <p>DGK 313</p>	<p>Das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> umfasst Magerwiesen und –weiden am Nordosthang des Teutoburger Waldes.</p> <p>Der reich strukturierte Biotopkomplex aus Magerwiesen und –weiden wird vom dem Naturschutzgebiet 2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" umfasst und reicht den Hang vom Niedersachsenweg bis zum Möllmann`s Kamp hinauf. Die überwiegend von Wald eingefassten Grünlandflächen weisen vom Rand her zunehmende Sukzession auf.</p> <p>Ein Teil des Biotopkomplexes ist als Biotop gemäß § 62 LG geschützt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 3 ha groß.</p>
2.2-2 bis 2.2-11	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Landschaftsschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotop-schutzfunktionen,</li> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland, Kalkhalbtrockenrasen und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen,</li> <li>- zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung,</li> <li>- zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen,</li> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt,</li> <li>- zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente,</li> </ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p>- zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, die zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" geführt haben.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p><b>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Maßnahmen im Rahmen der gemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen,</li> <li>-Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</li> </ul> <p>-die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verboten notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (Drüsiges oder Indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p>-die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,</p> <p>-Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>-Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</p> <p>-die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,</p> <p>-Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p>-die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>-die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,</p> <p>-die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter den Gliederungs-nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p>-Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>-Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p>-Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>-Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>-das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</p> <p>-Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>-das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p>-die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,</p> <p>-die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen,</p> <p>-die Anlage von Silageflächen auf Ackerflächen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>-Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,</p> <p>-Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</p> <p>-Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p>-das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, jagd-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,</p> <p>-das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>-das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p>-das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>-das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</p> <p>-das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>-das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Im <b>Landschaftsschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im <b>Landschaftsschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p><b>j) im Gebiet zu reiten,</b> <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht,</li><li>- das Reiten über bewirtschafteten Ackerflächen,</li><li>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbauberechtigten und Nießbraucher,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</b> <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li><li>- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen,</li><li>- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li><li>- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p><b>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen,</li> <li>-das Betreten von Eisflächen,</li> <li>-das Durchqueren bestehender Furten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>m) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen durchzuführen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die ordnungsgemäße Jagd,</li> <li>-die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,</li> <li>-Hof- und Gartenbereiche,</li> <li>-im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</li> </ul>	<p>Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.</p> <p>Unter das Betreten der Eisflächen fällt auch das Schlittschuhlaufen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken,</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>d) Sport- und Spielplätze,</li> <li>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,</p> <p>-das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</p> <p>-die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),</p> <p>-die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65(1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich,</p> <p>-die Errichtung oder Änderung von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände,</p> <p>-der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NRW mit Ausnahme von Mauern,</p> <p>-ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,</p> <p>-Vorhaben und Anlagen gem. § 65 (2) und § 66 BauO NRW,</p> <p>-bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes,</p> <p>-das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei.</p> <p><b><u>Ausnahme</u></b></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <p>-Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie -Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB</p>	<p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG.</p> <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</li><li>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</li><li>- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</li><li>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfferei,</li> <li>- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer,</li> <li>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern, unberührt</b> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zeitweilige Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</li> <li>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</li> <li>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <li>- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</li><li>- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</li><li>- das Entfernen von Lesesteinen,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>s) <b>Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>t) <b>Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p>	<p>Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-11	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</li><li>- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen,</li><li>- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,</li><li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-2 bis 2.2-11</b></p>	<p><b>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</b></p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p><b>a) Extensivierung von Grünlandbereichen,</b></p> <p><b>b) Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</b></p> <p><b>c) Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern,</b></p> <p><b>d) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</b></p> <p><b>e) Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen insbesondere im Uferbereich von Bachläufen und in Quellbereichen.</b></p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Die wesentliche Grundlage hierfür stellt das Kreiskulturlandschaftsprogramm dar.</p> <p>Auf die Städte Oerlinghausen, Lage und Detmold, auf die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und auf den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p><b>NATURDENKMALE</b></p> <p><b>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b><u>I. SCHUTZGEGENSTAND</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-10 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als <b>Naturdenkmale</b> festgesetzt.</p> <p>Für alle <b>Naturdenkmale</b>, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-10 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-7 als Naturdenkmal festgesetzten <b>Gehölze</b> wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Die Gehölze sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt.</p> <p><b>Geomorphologische Einzelemente</b> entfallen in diesem Landschaftsplan.</p> <p>Für die unter der Gliederungs-Nr. 2.3-8 bis 10 als Naturdenkmal festgesetzten <b>Flächenobjekte</b> ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen,</li> <li>- geomorphologische Einzelemente,</li> <li>- flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbereiche.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst für die <b>Naturdenkmale</b> mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-7 (Gehölze) sowie für die <b>Naturdenkmale</b> mit den Gliederungs-Nr. 2.3-8 bis 2.3-10 (flächenbezogene Objekte) unter Gliederungspunkt II festgesetzt.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>-die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zum Schutz der <b>Naturdenkmale</b> sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken,</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li><li>d) Sport- und Spielplätze,</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li><li>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 (2) LJG.</li></ul> <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p><b>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>-die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>6. Düngemittel, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<b>IV. GEBOTE</b>  - entfällt -	
2.3-1 bis 2.3-10	<b>BESONDERE FESTSETZUNGEN</b>  <b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b>  <b>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-7)</b>	
2.3-1	<b><u>2 Eichen gegenüber Krawinkel</u></b>  Gemarkung Hörste Flur 14 Flurstücke 114 tw., 172 tw.  DGK 216	
2.3-2	<b><u>1 Eiche und 1 Roteiche nördlich des ehemaligen Forsthauses "Donoperteich"</u></b>  Gemarkung Hiddesen Flur 12 Flurstücke 103 tw.  DGK 243	
2.3-3	<b><u>1 Eiche an der Einfahrt von der Heidentalstraße zum Forstamtsgebäude</u></b>  Gemarkung Hiddesen Flur 12 Flurstück 45 tw.  DGK 267	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-4	<p><b><u>1 Bergahorn am Lönsweg südlich vom Bielseinsender</u></b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 18 Flurstück 49 tw.</p> <p>DGK 289</p>	
2.3-5	<p><b><u>Kastanienallee am Truppenübungsplatz nordöstlich des ehemaligen Forsthauses "Hartröhren"</u></b></p> <p>Gemarkung Heiligenkirchen Flur 7 Flurstücke 4 tw., 5 tw.</p> <p>DGK 290</p>	
2.3-6	<p><b><u>3 Mehlbeeren und 2 Elsbeeren am Nordwesthang des Stemberger Waldes</u></b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 59 tw.</p> <p>DGK 291</p>	
2.3-7	<p><b><u>1 Ahorn nördlich der Emswiese am Weg zur Ruine Falkenburg</u></b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstücke 52 tw., 61 tw.</p> <p>DGK 313</p>	
2.3-1 bis 2.3-7	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-7 als <b>Naturdenkmal</b> erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.3-1 bis 2.3-7</b></p>	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p><b>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigungen des Wurzelwerkes,</li> <li>- Rinden- und Stammverletzungen,</li> <li>- Verwendung von Herbiziden im</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2.3 handelt.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.3-1 bis 2.3-7</b></p>	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>a) <b>der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</b></p> <p>b) <b>zur Pflege der Naturdenkmale sind, soweit erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,</b></li> <li>2. <b>Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.</b></li> </ol>	<p>Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes b) Nr. 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Lage und Detmold, die Gemeinde Augustdorf und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-8 bis 2.3-10</p> <p>2.3-8</p> <p>2.3-9</p> <p>2.3-10</p>	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Flächenbezogene Objekte (2.3-8 bis 10)</b></p> <p><b><u>Retlager Quellen und Bachtal</u></b></p> <p>Gemarkung Pivitsheide V.L. Flur 4 Flurstücke 3, 16, 170</p> <p>DGK 241</p> <p><b><u>Steinbruch Geisterschlucht</u></b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 59</p> <p>DGK 291/292</p> <p><b><u>Karstquelle bei der Ruine Falkenburg</u></b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 52</p> <p>DGK 313</p>	
<p>2.3-8 bis 2.3-10</p>	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturdenkmal</b> erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche,</li> <li>- zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen,</li> <li>- zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten:</p> <p><b>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum,</b></p>	<p>Zum Schutz der als <b>Naturdenkmal</b> festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.3-8 bis 2.3-10</b></p>	<p><b>ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li> <li>- die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,</li> <li>- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> </ul>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.3-8 bis 2.3-10</b></p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,</li> <li>- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</li> <li>- das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald,</li> </ul>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungssowie Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialhergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>2.3-8 bis 2.3-10</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>i) Hunde frei laufen zu lassen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>-die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-10	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>I) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li><li>- Entnahme von geringen Gesteinsmengen für Restaurierungszwecke an historischen Gebäuden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>a) Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</b></p> <p><b>3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</b></p> <p>entfällt in diesem Landschaftsplan</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold und auf den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</b></p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederungs-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die maßgebliche Ausweisung von Flächen mit forstlichen Festsetzungen erfolgt im Anhang I; tabellarisch sind hier für die Flächen des Landesverbandes Lippe die forstlichen Festsetzungen nach Abteilungsnummer, Unterabteilungsnummer und Unterflächennummer und für alle übrigen Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück aufgeführt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,</li> <li>für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie</li> <li>- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen</li> </ul> <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 35 (1) LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 (1) LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p> <p>Für die Grundstücke des Fürstlichen Forstamt Berlebeck GbR gelten die vertraglichen Regelungen aus der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Detmold, dem Kreis Lippe und dem Fürstlichen Forstamt Berlebeck GbR.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1	<p><b>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</b></p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.1-1 bis 4.1-8 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald, bzw. mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Es bestehen folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet),</li> <li>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (im FFH-Gebiet vorwiegend in den Lebensraumtypen).</li> </ul>
4.1-1	<p><b>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bach-tal mit Schopketal"</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</li> </ul>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.1-2	<p><b>Waldflächen im NSG "Östlicher Teutoburger Wald"</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen.</li> <li>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20% (im FFH-Gebiet vorwiegend in den Lebensraumtypen).</li> </ul>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen nach a) und b) vgl. Anhang I; dabei entspricht a) der forstlichen Maßnahme Nr. 1 und b) der forstlichen Maßnahme Nr. 2.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-3	<p><b>Waldflächen im NSG "Steinbruch am Barkhauser Berg"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.1-4	<p><b>Waldflächen im NSG "Tönsberg"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.1-5	<p><b>Waldflächen im NSG "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.1-6	<p><b>Waldflächen im NSG "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.1-7	<p><b>Waldflächen im NSG "Donoperteich/ Hidde-ser Bent"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20% (im FFH-Gebiet vorwiegend in den Lebensraumtypen).</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p> <p>Die offenen Moorflächen und offenen Wasserflächen sind von der Aufforstung auszunehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-8	<p><b>Waldflächen im NSG "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"</b></p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von maximal 20%.</p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 2.</p>
4.2	<p><b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b></p> <p>Für die unter Gliedernr.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-8 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen,</li> </ul> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	
4.2-1	<p><b>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bach-tal mit Schopketal"</b></p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.</p>
4.2-2	<p><b>Waldflächen im NSG "Östlicher Teutoburger Wald"</b></p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.</p>
4.2-3	<p><b>Waldflächen im NSG "Steinbruch am Barkhauser Berg"</b></p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.</p>
4.2-4	<p><b>Waldflächen im NSG "Tönsberg"</b></p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.</p>
4.2-5	<p><b>Waldflächen im NSG "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg"</b></p>	<p>Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-6	<b>Waldflächen im NSG "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen"</b>	Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.
4.2-7	<b>Waldflächen im NSG "Donoperteich/ Hidde-ser Bent"</b>	Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4
4.2-8	<b>Waldflächen im NSG "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"</b>	Flächenscharfe Auflistung der Flächen vgl. Anhang I, forstliche Maßnahme Nr. 4.



## **Anhang I (Bestandteil der Satzung):**

### **Forstliche Festsetzungen für die Naturschutzgebiete:**

- **2.1-1 " Menkhauser Bachtal mit Schopketal" S. 129**
- **2.1-2 "Östlicher Teutoburger Wald" (Schutzausweisung des FFH-Gebietes DE 4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" im Bereich des Kreises Lippe) S. 130**
- **2.1-3 "Steinbruch am Barkhauser Berg" S. 142**
- **2.1-4 "Tönsberg" S. 143**
- **2.1-5 "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg" S. 144**
- **2.1-6 "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen" S. 145**
- **2.1-7 "Donoper Teich-Hiddeser Bent" (Schutzausweisung des FFH-Gebietes DE 4018-301 "Donoper Teich/Hiddeser Bent") S. 146**
- **2.1-8 "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg" S. 147**

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p><b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</b></p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die <b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen-</b> festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,</b></li> <li>2. <b>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,</b></li> <li>3. <b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,</b></li> <li>4. <b>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und</b></li> <li>5. <b>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</b></li> </ol> <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Oerlinghausen, Lage, Detmold und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG sollen insbesondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Raumstrukturen mit Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung,</li> <li>- zur Minderung gegenwärtiger und zu erwartender Beeinträchtigungen und Gefährdungen,</li> <li>- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ausgewiesenen Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz,</li> <li>- zur Erhaltung der Standorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. zum Schutz erosionsgefährdeter Flächen,</li> <li>- zur Erhaltung, Pflege und weiteren Schaffung gliedernder und belebender Elemente sowie von Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen,</li> <li>- zur Behebung örtlich begrenzter Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. zur Eingliederung störender Anlagen in das Landschaftsbild.</li> </ul>
5.1	<p><b>Anlage naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG wird die unter der Gliederungs-Nr. 5.1-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Anlage naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittschein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen,</li> <li>- die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen,</li> <li>- die Anlage von Kleingewässern,</li> <li>- die Anlage von Waldmantelpflanzungen.</li> </ul>
5.1-1	<p><b>Anlage einer Waldsaumgesellschaft im Bereich der Südwort im LSG 2.2-1, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 14 Flurstück 128 tw. DGK 216</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2</b></p>	<p><b>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-17 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
<p><b>5.2-1</b></p>	<p><b>Entnahme von Nadelgehölzen und Pappebeständen und Ersatz durch Pflanzungen bodenständiger, einheimischer, standortgerechter Gehölze auf den Flächen bis 2,5 m Böschungshöhe im NSG 2.1-1, Höhe Wöstenfeldweg, Stadt Oerlinghausen</b></p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 2 Flurstücke 63 tw., 65 tw. DGK 190</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renaturierung von Kleingewässern,</li> <li>- Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen,</li> <li>- Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession.</li> </ul>
<p><b>5.2-2</b></p>	<p><b>Freihaltung einer Heidefläche im LSG 2.2-1 durch Entbuschung, Freistellen einzelner Wacholdergehölze und Pflege der Heidefläche durch geeignete Maßnahmen zum langfristigen Erhalt, Stadt Oerlinghausen</b></p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 2 Flurstücke 73 tw., 74 tw. DGK 190, 191</p>	
<p><b>5.2-3</b></p>	<p><b>Pflege und Freihaltung des Trespen-Schwingel Kalktrockenrasens auf einem südlichen Hang des Barkhauser Berges östlich von Oerlinghausen im NSG 2.1-2, Stadt Oerlinghausen</b></p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 7 Flurstück 40 tw. DGK 214</p>	
<p><b>5.2-4</b></p>	<p><b>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Pflanzungen bodenständiger, einheimischer, standortgerechter Gehölze im Uferbereich des Massiekbaches im LSG 2.2-4, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 14 Flurstück 158 tw. DGK 216</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-5	<p><b>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Pflanzungen bodenständiger, einheimischer, standortgerechter Gehölze im Uferbereich eines Baches im LSG 2.2-1, nördlich von Bienenschmidt, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 14 Flurstücke 30 tw., 121 tw., 126 tw., 127 tw. DGK 216</p>	
5.2-6	<p><b>Pflege und Entwicklung vorhandener Obstwiesen und Magerwiesen im LSG 2.2-5, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 6 Flurstücke 159 tw., 392 tw. DGK 216, 217</p>	
5.2-7	<p><b>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Pflanzungen bodenständiger, einheimischer, standortgerechter Gehölze im Uferbereich des Bachsystems im NSG 2.1-5 sowie im LSG 2.2-1, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 7 Flurstücke 17 tw., 90 tw., 91 tw., 113 tw., 115 tw., DGK 241</p>	
5.2-8	<p><b>Entschlammung des mittleren von 5 Teichen südlich des Bielsteinweges im NSG 2.1-2 (Altlastfläche), Gemeinde Augustdorf</b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 18 Flurstück 44 tw. DGK 266</p>	
5.2-9	<p><b>Entfernung der Weihnachtsbaumkultur im LSG 2.2-8 und Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Heiligenkirchen Flur 6 Flurstück 498 DGK 290</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-10	<p><b>Natürliche Sukzession im Waldrandbereich des NSG 2.1-2, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Heiligenkirchen Flur 6 Flurstücke 196 tw., 197, 198, 473, 474, 605, 692 tw., 693 tw., 743 tw.</p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 1 Flurstücke 261 tw., 366, 634 tw. DGK 291</p>	
5.2-11	<p><b>Entfernung von Fichten im Quellbereich einer Quelle im LSG 2.2-1, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 59 tw. DGK 291</p>	<p>Die von der Maßnahme betroffene Fläche liegt in der Wasserschutzgebietszone I. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit den Stadtwerken Detmold herbeizuführen; notwendige Grundwasserschutzmaßnahmen sind zu beachten.)</p>
5.2-12	<p><b>Entfernung der Fichten am Gewässerlauf im LSG 2.2-1, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 56 tw., DGK 292</p>	
5.2-13	<p><b>Pflege und Freihaltung der trockenen Heidegebiete am Winnfeld südwestlich von Berlebeck im NSG 2.1-2, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstücke 17 tw., 18 tw. DGK 312</p>	
5.2-14	<p><b>Beweidung der Magerrasenflächen und Freihalten von Gehölzen im LSG 2.2-11, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstücke 23 tw., 24 tw. DGK 313</p>	
5.2-15	<p><b>Entfernung der Fichten im Bereich der Berlebecker Quellen im LSG 2.2-1, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstück 41 tw. DGK 313</p>	<p>Die von der Maßnahme betroffene Fläche liegt in der Wasserschutzgebietszone I. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit den Stadtwerken Detmold herbeizuführen; notwendige Grundwasserschutzmaßnahmen sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-16	<p><b>Mahd der Brachfläche östlich des Forsthauses Falkenburg im LSG 2.2-1, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 7 Flurstücke 61 tw. DGK 313</p>	
5.2-17	<p><b>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Pflanzungen bodenständiger, einheimischer, standortgerechter Gehölze im Uferbereich des Baches und in den Quellbereichen im LSG 2.2-5, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 6 Flurstück 57 tw. DGK 216, 240</p>	
5.3	<p><b>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-3 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Renaturierung naturfern ausgebildeter Still- und Fließgewässer,</li> <li>- die Öffnung verrohrter Bachabschnitte,</li> <li>- die Rückumwandlung ackerbaulich genutzter ehemaliger Grünlandflächen insbesondere in Talbereichen,</li> <li>- die Wiederherstellung der ursprünglichen Talmorphologie und Nutzungsformen verfallener Siekbereiche.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-1	<b>Renaturierung eines verrohrten Bachlaufes im LSG 2.2-1 südlich der Wistinghauser Straße und Entfernung der Nadelgehölze im bachbegleitenden Bereich</b>  Gemarkung Helpup Flur 7 Flurstücke 7 tw., 11 tw. DGK 215	
5.3-2	<b>Renaturierung eines verrohrten Bachlaufes im LSG 2.2-1 östlich der Grenze des NSG 2.1-4</b>  Gemarkung Helpup Flur 5 Flurstück 24 tw.  Flur 7 Flurstücke 30 tw., 38 tw.  DGK 215	
5.3-3	<b>Renaturierung eines Bachlaufes durch Rückbau von Teichanlagen, Zäunen und Bauwerken im LSG 2.2-5 und Umwandlung einiger Teiche zu Artenschutzgewässern</b>  Gemarkung Hörste Flur 6 Flurstücke 159 tw., 977 tw., 978 tw., 979 tw., 980 tw., 1026 tw., DGK 215	
5.4	<b>Anpflanzungen</b>  <b>-entfällt in diesem Landschaftsplan-</b>	



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.5</b></p>	<p><b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.5-1 bis 5.5-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p> <p>Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beseitigung von Gartenabfällen oder anderen Abfallablagerungen sowie Bodenauffüllungen oder Bauschutt,</li> <li>- die Beseitigung von Gebäuderuinen oder anderen störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</li> </ul>
<p><b>5.5-1</b></p>	<p><b>Renaturierung der Schnatbachquelle: Wiederherstellung einer naturnahen Sturzquelle und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Schnatbaches durch Abbau des Tretbeckens im LSG 2.2-1</b></p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 6 Flurstücke 89 tw., 109 tw., 292 tw. <b>DGK 215</b></p>	
<p><b>5.5-2</b></p>	<p><b>Beseitigung einer künstlichen Quelleinfassung und naturnahe Wiederherstellung der Quelle im Bachlauf im LSG 2.2-3, südlich von Krawinkel, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 14 Flurstück 114 tw. DGK 216</p>	
<p><b>5.5-3</b></p>	<p>Beseitigung einer künstlichen Quelleinfassung und naturnahe Wiederherstellung der Quelle im Bachlauf nördlich Bienenschmidt, Stadt Lage</p> <p><b>Gemarkung Hörste</b> Flur 14 Flurstück 39 tw. DGK 216</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-4	<p><b>Beseitigung störender Anlagen (Stacheldrahtzaun und alte Badewanne als Wasserspeicher) im LSG 2.2-5, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 6 Flurstücke 57 tw., 978 tw. und 980 tw. DGK 216</p>	
5.5-5	<p><b>Beseitigung eines Tretbeckens aus dem Quellbereich eines Bachlaufes im NSG 2.1-5 und naturnahe Wiederherstellung der Quelle, Stadt Lage</b></p> <p>Gemarkung Hörste Flur 7 Flurstück 113 tw. DGK 241</p>	
5.5-6	<p><b>Entfernung von Verbauungen im Gewässerbereich des Haidenbaches im LSG 2.2-7, Stadt Detmold</b></p> <p>Gemarkung Hiddesen Flur 12 Flurstücke 50 tw., 51 tw., 96 tw. DGK 267</p>	
5.6	<p><b>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</b></p> <p><b>- entfällt in diesem Landschaftsplan -</b></p>	<p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p>

## 6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

### Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 3 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 3 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- dem Anhang I und
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1	NSG " Menkhauser Bachtal mit Schopketal"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.1-2	NSG "Östlicher Teutoburger Wald" gemäß FFH-Gebiet DE 4017-301"Östlicher Teutoburger Wald" im Bereich des Kreises Lippe	(aufgeteilt in 32 Blätter) M 1:2000
2.1-3	NSG "Steinbruch am Barkhauser Berg"	(1Blatt) M 1:2000
2.1-4	NSG "Tönsberg"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.1-5	NSG "Quellbereiche und Quellbäche am Lohweg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.1-6	NSG "Biotopkomplex Dörenschlucht und Retlager Quellen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.1-7	NSG "Donoperteich-Hiddeser Bent" gemäß FFH-Gebiet DE 4018-301 "Donoperteich- Hiddeser Bent"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.1-8	NSG "Buchenwald am Südosthang der Grotenburg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-2	LSG "Steinbruch Menkhauser Berg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-3	LSG "Bachtal bei Krawinkel"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-4	LSG "Quellbereich Massiekbach"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-5	LSG "Biotopkomplex Hilgenstuhl"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-6	LSG "Retlager Bachtal"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-7	LSG "Heidenbach"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-8	LSG "Tal westlich Schling"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-9	LSG "Wiese am Hangstein"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-10	LSG "Hangwiese Steinbrink"	(1 Blatt) M 1:2000

2.2-11	LSG "Magerwiesen und –weiden am „Niedersachsenweg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-1	ND "2 Eichen gegenüber Krawinkel"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-2	ND "1 Eiche und 1 Roteiche nördlich des ehemaligen Forsthauses "Donoperteich""	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-3	ND "1 Eiche an der Einfahrt von der Heidentalstraße zum Forstamtsgebäude	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-4	ND "1 Bergahorn am Lönsweg südlich vom Bielsteinsender"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-5	ND "Kastanienallee am Truppenübungsplatz nord-östlich des ehemaligen Forsthauses "Hartröhren"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-6	ND "3 Mehlbeeren und 2 Elsbeeren am Nordwesthang des Stemberger Waldes"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-7	ND "1 Ahorn nördlich der Emswiese am Weg zur Ruine Falkenburg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-8	ND "Retlager Quellen und Bachtal"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-9	ND "Steinbruch Geisterschlucht"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-10	ND " Karstquelle bei der Ruine Falkenburg"	(1 Blatt) M 1:2000

sowie den Detailkarten Forstliche Festsetzungen Blatt A – H.

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2001 gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 14 „Teutoburger Wald“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 01.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 01.12.2003

Der Landrat  
gez. Heuwinkel

Stellvertr. Landrat  
gez. Dittmar

Schriftführer  
gez. Arend

F.d.R.:Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 15.12.2003 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 27 (1) i.V.m. § 29 (1) des Landschaftsgesetzes beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 29.12.2003

Der Landrat  
gez. Heuwinkel

Stellvertr. Landrat  
gez. Dittmar

Schriftführer  
gez. Arend

F.d.R.:Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 08.12.2003 bis 19.12.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.12.2003.

Detmold, den 01.12.2003

Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Öffentliche Auslegung**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 23.02.2004 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 23.02.2004

Der Landrat  
gez. Heuwinkel

Stellvertr. Landrat  
gez. Dittmar

Schriftführer  
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.02.2004 in der Zeit vom .05.03.2004. bis .05.04.2004. einschl. öffentlich aus-  
gelegen.

Detmold, den 06.04.2004

Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach §§ 58 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 02.03.2004 vom 05.03.2004 bis zum 05.04.2004 durchgeführt.

Detmold, 06.04.2004

Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 28.06.2004 gem. § 16 Abs. 2 des Land-  
schaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das  
Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung be-  
schlossen.

Detmold, 28.06.2004

Der Landrat  
gez. Heuwinkel

1.stellvertr. Landrat  
gez. Dittmar

Schriftführerin  
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, 28.09.2004

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde  
I.A.  
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 20.12.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 28.09.2004 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, 21.12.2004

Der Landrat  
gez. Heuwinkel

1.stellvertr. Landrat  
gez. Dittmar

Schriftführerin  
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Inkrafttreten, Einsichtnahme**

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 10.02.2005 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 6, S. 66 ff.).

Detmold, 10.02.2005

Der Landrat  
I.A.  
gez. Diekmann

### **Entwurfsbearbeitung**

Kreis Lippe, Untere Landschaftsbehörde  
Bearbeiterinnen: Dipl. Ing. Katrin Dümmler, Dipl. Ing. Silvia Stritzke

### **Außerkräftreten bestehender Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 (1) in Verbindung mit § 42 a (1) Satz 6 LG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971,
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Naturparkbereich des Eggegebirges und Teutoburger Waldes von 27.11.1972, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 157. Jg., Nr. 49 vom 4. Dezember 1972,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S 265 – 267,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Donoperteich-Hiddeser Bent" in der Stadt Detmold, Kreis Detmold, vom 22.10.1970, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970, S. 344/345.

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.

### **Außerkräftreten bestehender Satzungen**

Zusätzlich treten mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes Festsetzungen und Darstellungen folgender Landschaftspläne für die Bereiche, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegen außer Kraft:

- Landschaftsplan Nr. 1 "Sennelandschaft", Inkraftgetreten am 25.05.1990, Amtsblatt des Kreises Lippe Nr. 36 vom 23.05.1990
- Landschaftsplan Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord", Inkraftgetreten am 11.12.2001, Amtsblatt des Kreises Lippe Nr. 58 vom 10.12.2001, S. 859